Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://berlineranwaltsblatt.de/

Berliner Anwaltsblatt

Das Berliner Anwaltsblatt digital
anwaltsblatt.berlin
Exklusiv für Mitglieder

HEFT 6/2024 JUNI 73. JAHRGANG
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
www.BerlinerAnwaltsblatt.de

DIGITALISIERUNG
Bürokratieabbau und digitale Justiz

DEUTSCHER ANWALTSTAG
Bielefeld – das Urteil

BERLINER ANWALTSVEREIN
Netzwerk für alle

Bürokratie-Abbau der Reihe nach

BerlinerAnwaltsVerein

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG
100 Jahre

03566

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2024 - (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)

Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://berlineranwaltsblatt.de/

BERUFSSPEZIALISTIN UND BACHELOR PROFESSIONAL

Welche Fachkräfte braucht die Anwaltschaft?

Dorothee Dralle

DARUM GEHT ES

Die Anwaltschaft klagt zunehmend und überregional über Fachkräftemangel. Bekanntlich sind die Ausbildungszahlen „abgestürzt" und der „Sturzflug" nicht beendet. Die Hans-Litten-Schule bangt um ihre Beschulungsmöglichkeiten: Wenn es keine ausreichende Zahl von Schüler:innen mehr gibt, kann sie die notwendigen Kompetenzen (Lehrkräfte für die einschlägigen Fächer) mittelfristig nicht mehr anbieten. Vielfach wird in Kanzleien nicht fachgerecht ausgebildetes Personal (z.B. Bürokaufleute) eingestellt. Klar ist, dass sich daraus Probleme ergeben (Fristenwesen, Haftung usw.).[1]

DER BERUF DER REFA IST DERZEIT NICHT ATTRAKTIV

Ein Grund für die sinkenden Auszubildendenzahlen dürfte auch sein, dass der Beruf der ReFa nicht nur nicht sonderlich bekannt, sondern zusätzlich auch nicht besonders attraktiv ist. Zu geringe Bezahlung, zu bemängelnder Umgangston und angeblich „unvermeidbare" Überstunden sind an der Tagesordnung. Diverse Untersuchungen[2] zeigen, was für junge Menschen heute im Berufsleben besonders wichtig ist: vernünftige, das heißt planbare und ggf. flexible Arbeitszeiten, angemessene Bezahlung, gutes, das heißt wertschätzendes Arbeitsklima,[3] aber eben auch berufliche Weiterentwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Dies zeigen jahrelang geführte Bewerbungsgespräche ebenso wie die regelmäßige Stand-Vertretung für die RAK Berlin auf Ausbildungsmessen: Junge, kluge Menschen möchten keinen Beruf erlernen, dessen erster Abschluss bereits das „Ende der Fahnenstange" ist. Zum Vergleich: Die dual ausgebildete Kfz-Mechatronikerin kann aufsteigen (400 h Weiterbildung + Prüfung) zur gepr. Berufsspezialistin für Kfz-Servicetechnikerin.[4] Sie kann weiter aufsteigen mit der Ausbildung zur „Kfz.-Technikmeisterin" (Lernumfang 1200 h + Prüfung), und weiter zur geprüften Betriebswirtin – Master Professional in Businessmanagement.

AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN DER REFA HEUTE – NUR ZUR FÜHRUNGSKRAFT

Eine ausgebildete ReFA kann heute noch „aufsteigen" zur Geprüften Rechtsfachwirtin.[5] Voraussetzungen sind nach der Ausbildung eine mindestens zweijährige Berufspraxis und ein – anspruchsvolles! – Studium mit ca. 800 Stunden für ca. 3000,– Euro. Es werden Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert im materiellen Recht, der Zwangsvollstreckung, der Kanzleiorganisation, dem Kostenwesen und im Arbeitsrecht. Der Abschluss qualifiziert für die selbständige und verantwortliche Übernahme anspruchsvoller Aufgaben in der Kanzlei, einschließlich der Büroleitung.[6] ReFAs, die weder Zeit noch Geld in dieser Größenordnung investieren wollen/können, sich aber dennoch fortbilden möchten, jedoch ohne die Führung/Leitung einer Kanzlei zu übernehmen, haben derzeit gar keine Möglichkeit für eine Aufstiegsqualifizierung. Das ist geeignet, mögliche Interessent:innen von der Ausbildung zur ReFA abzuhalten.

„ReFAs, die weder Zeit noch Geld in dieser Größenordnung investieren wollen/können, sich aber dennoch fortbilden möchten, jedoch ohne die Führung/Leitung einer Kanzlei zu übernehmen, haben derzeit gar keine Möglichkeit für eine Aufstiegsqualifizierung"

DIE CHANCEN DES NEUEN BBiG AUCH FÜR KANZLEIEN

Das soll in Zukunft anders werden: Das reformierte Berufsbildungsgesetz[7] hat genau hier einen Lückenschluss vorgenommen, der kurz vorgestellt werden soll.

In allen Ausbildungsberufen/Branchen soll eine dreistufige Qualifizierung möglich sein, zu regeln in einer jeweiligen konkreten Fortbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 53 a BBiG): Zur/zum Geprüften Berufsspezialistin/-en, zur/zum Bachelor Professional und zum/zur Master Professional (§§ 53 a–53 c BBiG).

1 Die Autorin ist als Referentin zu den Themen Fristen, Verfahrensrecht, Gebühren und Streitwerte in allen Rechtsgebieten tätig.
2 Z. B. Kilian, Personal in Anwaltskanzleien (2015–2017).
3 Kilian, AnwBl 10/2019, S. 546, 547; Kilian, Außenwahrnehmung und Selbsteinschätzung von Anwälten als Führungskraft, AnwBl. 9/2019, S. 480, 481.
4 VO v. 25.9.2023, BGBl. I 2023, Nr. 261.
5 VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Gepr. Rechtsfachwirt/-in v 23.8.2001, zul. geä. d. Art. 19, V v. 9.12.2019, BGBl. I 2153.
6 Https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/qualifikationen-neu/de/Rechtsfachwirt-Gepruefter-Rechtsfachwirtin-Gepruefte.html?nn=365830.
7 BBiG i.d.F. d. Bekanntmachung v. 4.5.2020 (BGBl.I S. 920), zul. geänd. d. Art. 10a, G v. 16.8.2023, BGBl. I Nr. 217.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2024 - (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)